

# Aufklären und Schweigen

## Zwei grundlegende Pflichten nach neuem Patientenrechtegesetz für Heilpraktiker und Heilpraktiker für Psychotherapie | Dr. jur. Frank A. Stebner

**Die Heilbehandlung erfüllt nach ständiger Rechtsprechung im Allgemeinen den Tatbestand der Körperverletzung nach § 223 StGB. Erst dann, wenn der Patient in die Behandlung wirksam einwilligt, wird die rechtswidrige Körperverletzung zur legalen Heilbehandlung (§ 630 d Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Einwilligung ist jedoch nur dann wirksam, wenn der Patient vor Beginn der Behandlung umfassend aufgeklärt wurde (§ 630 d Abs. 2 BGB).**

Ein Patient kann nur dann wirksam in die Behandlung einwilligen, wenn er genügend Kenntnisse von den bevorstehenden Maßnahmen hat. Mit dem Patientenrechtegesetz vom 20.02.2013 ist § 630 e Abs. 1 BGB eingeführt worden. In dieser Norm ist die bisherige Rechtsprechung zusammengefasst.

### § 630 e BGB – Aufklärungspflicht

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

(2) Die Aufklärung muss

1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahmen notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,

3. für den Patienten verständlich sein. Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

(3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.

Erst wenn der Patient weiß, was auf ihn zukommt, kann er sich eine eigene umfassende Meinung von der bevorstehenden Behandlung bilden, Nutzen und Risiken abwägen und sich frei dafür oder dagegen entscheiden. Hat die Behandlung schwerwiegende Folgen – oder kann sie diese haben –, muss dem Patienten eine unter Umständen mehrtägige Bedenkzeit eingeräumt werden. Eine Regelung enthält jetzt § 630 e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. BGB:

*„Die Aufklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohl überlegt treffen kann.“*

*„Ausgehend vom Grundsatz der Therapiefreiheit ist der Arzt in der Wahl seiner Behandlungsmethode frei. Eine Aufklärung ist erst geboten, wenn mit den verschiedenen Alternativen unterschiedliche Belastungen, Risiken und Erfolgsaussichten verbunden sind“ (aus: Gehrlein: Kompaktwissen Arzthaftungsrecht, Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen in der Praxis. München 2007, Seite 66). Das gilt auch für Heilpraktiker. Durch das Patientenrechtegesetz ist nunmehr in § 630 e Abs. 1 Satz 3 BGB Folgendes kodifiziert: „Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.“*

Die Aufklärungspflicht umfasst auch die Erklärung der Diagnose, der zur Verfügung stehenden verschiedenen Methoden, ihrer Vor-

und Nachteile sowie Nutzen, Risiken und Nachwirkungen dieser verschiedenen Behandlungen. Eine Regelung enthält durch das Patientenrechtegesetz jetzt § 630 e Abs. 1 Sätze 1 und 2 BGB: „Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie.“ Wie weit die Aufklärung über die Behandlungen zu gehen hat, wird unterschiedlich beantwortet. Wird eine Methode nicht der sog. Schulmedizin zugeordnet, ist eine Aufklärung über mögliche von der sog. Schulmedizin anerkannte medizinische Behandlungen (Standardtherapie) erforderlich. So kann sich der Patient im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechts frei für die eine oder andere Behandlung entscheiden.

Bieten verschiedene in Betracht kommende Therapien unterschiedliche Risiken und Erfolgsaussichten, muss der Patient darüber grundsätzlich aufgeklärt werden (BGH NJW 1989, 1538). § 630 e Abs. 1 Satz 3 BGB bestimmt: „Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.“ Das Behandlungsspektrum des Heilpraktikers umfasst sogenannte Außenseitermethoden. Darunter sind Diagnose- und Therapieformen zu verstehen, die von dem Stand der sogenannten Schulmedizin (= Standardmethoden in der medizinischen Lehre) im Behandlungsfall abweichen.

*Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Anwendung einer Außenseitermethode grundsätzlich kein Behandlungsfehler<sup>1</sup>. Voraussetzung sind aber besondere Anforderungen an den Therapeuten.*

<sup>1</sup> BGH-Urteil vom 27.03.2007, AZ: VI ZR 55/05; vom 22.05.2007, AZ: VI ZR 35/06

Er muss die in der Medizin in Betracht kommenden schulmedizinischen und außerschulmedizinischen Methoden abwägen, einen Vergleich der zu erwartenden Vorteile und Nachteile vornehmen und entscheiden, welche Behandlung gerechtfertigt ist (hierzu: Gehrlein: Grundwissen Arzthaftungsrecht. München 2013, B. II. Rdnr. 19).

Die Prüfung der Vor- und Nachteile verschiedener Methoden muss vor Beginn der Behandlung erfolgen, aber auch vom Heilpraktiker während der Behandlung permanent durchgeführt werden. Der BGH verlangt während der Behandlung mit Außenseitermethoden eine besondere Vorsicht (BGH-Urteil vom 22.05.2007, s.o.). Die Grenzen der Therapiefreiheit für Heilpraktiker und Patient sind nach der Rechtsprechung des OLG Koblenz (Urteil vom 28.06.1995, AZ: 7 U 520/94) dann erreicht, wenn eine erprobte Diagnostik oder Therapie zur Verfügung steht und der Therapeut erkennt oder erkennen musste, dass die von ihm gewählte Behandlung nicht ausreichend ist.

#### **Patienten müssen aufgeklärt werden...**

- über die Indikation (Diagnose)
- welche Diagnostik / Therapie geplant ist;
- welche Risiken bestehen;
- welche Behandlungsalternativen in Frage kommen;
- ggf., welche Kosten sie selbst tragen müssen.

Der Umfang der Aufklärungspflicht wird durch die Fähigkeit des Patienten bestimmt, Auswirkung und Tragweite der Behandlung zu verstehen. Über Risiken und Nebenwirkungen (= unerwünschte Wirkungen) ist am Maßstab eines durchschnittlich verständigen Patienten aufzuklären. Es kommt darauf an, was dieser fiktive Patient an Art und Umfang der Aufklärung erwarten würde. Der neue § 630 e Abs. 3 BGB bestimmt: „Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, so-

weit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere, wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.“

Unterlässt der Behandelnde eine umfassende Aufklärung, ist die Einwilligung unwirksam (§ 630 d Abs. 2 BGB). Auch ohne Sorgfaltspflichtverletzung kann dann bereits ein Behandlungsfehler vorliegen, es sei denn, die Aufklärung war nach § 630 e Abs. 3 BGB entbehrlich. Nach der Rechtsprechung gilt allerdings: Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen können nur erfolgreich geltend gemacht werden, wenn die unerwünschte Folge der Behandlung ursächlich auf eine unterlassene oder unzureichende Aufklärung zurückzuführen ist.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 30.01.2001, MedR 2001, 421) kann eine Haftung sogar für ein eingetretenes Behandlungsrisiko entstehen, über das der Heilpraktiker ordnungsgemäß aufgeklärt

hat. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Aufklärung nicht auf alle bekannten Risiken der Behandlung erstreckt hat. Dies gelte dann, so der BGH, wenn der Patient den Nachweis erbringt, er hätte in Kenntnis des ihm unbekannt gebliebenen Risikos die Behandlung nicht vornehmen lassen. Auch eine fachgerecht durchgeführte Behandlung kann einen Schmerzensgeldanspruch nach sich ziehen, wenn der Patient aufgrund fehlender Aufklärung eine nicht zwingend erforderliche Behandlung vornehmen lässt, die typischerweise schmerzhaft ist.

Neben der Aufklärung über die geplante Therapie sind Patienten auch über Kostenfragen aufzuklären. Im Rahmen dieser wirtschaftlichen Aufklärung muss der Patient über alle möglichen vermögenswerten Folgen der Behandlung informiert werden. Hierzu gehört insbesondere die Kostenerstattung durch die Private Krankenversicherung und die Beihilfe.

*Nach der Rechtsprechung des BGH müssen Aufklärungsgespräche immer persönlich durch Heilpraktiker erfolgen (§ 630 e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB).*

Es genügt nicht, das Gespräch durch eine Helferin vornehmen zu lassen oder ganz hierauf zu verzichten und ausschließlich vorformulierte Aufklärungsbögen auszuhandigen. Im persönlichen Gespräch ist über typische Gefahren der geplanten Therapie, Alternativmethoden und die eventuellen Folgen aufzuklären. Die Aufklärung hat sich auch auf seltene Risiken zu erstrecken, wenn diese im Falle ihrer Verwirklichung das Leben des Patienten schwer belasten können und trotz ihrer Seltenheit für den Eingriff spezifisch sowie für den Laien überraschend sind.

Eine „Standardaufklärung“ gibt es auch in der Komplementärmedizin nicht. Nach der Rechtsprechung und dem neuen § 630 e Abs. 1 und Abs. 2 BGB muss der Heilpraktiker vielmehr individuell auf jeden Patienten eingehen und persönliche Eigenschaften, medizinische Hintergründe und Lebensumstände berücksichtigen. Nach einer solchen Aufklärung müssen Patienten in der Lage sein, die vorgesehene Behandlung mit allen Vor- und Nachteilen einzuschätzen und eine Entscheidung in eigener Verantwortung treffen zu können.

*Die hohen Anforderungen der Rechtsprechung werden teilweise als theoretisch und alltagsfern kritisiert.*

## Schweigepflicht

Immer wieder stellen sich Heilpraktiker und Psychotherapeuten die Frage, ob sie bei der Behandlung ihrer Patienten der gleichen Schweigepflicht unterliegen wie Ärzte. Für die Beurteilung der Schweigepflicht des Heilpraktikers ist der abgeschlossene Behandlungsvertrag (§ 630 a BGB) maßgebend. Der Behandlungsvertrag enthält Hauptpflichten (insbesondere die ordnungsgemäße Behandlung), aber auch behandlungsakzessorische Nebenpflichten, wozu auch die Schweigepflicht zählt (Wenzel: Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht. 3. Auflage Köln 2013, Rdnr. 300, 321 ff.).

Von der anzuerkennenden Erwartungshaltung des Patienten ausgehend, ist beim Umfang der Schweigepflicht kein Unterschied zwischen Ärzten und Heilpraktikern zu sehen. Von der Schweigepflicht umfasst sind danach alle Tatsachen und Umstände, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Patient ein bei Berücksichtigung seiner persönlichen Situation sachliches Interesse hat (Wenzel, a. a. O., Rdnr. 322).

So fallen nicht nur die Diagnosen und die Therapie unter die Schweigepflicht, sondern auch die Mitteilung persönlicher Umstände des Patienten wie z. B. eine geplante, aber noch nicht kommunizierte Trennung oder auch schon Meinungsäußerungen des Patienten über andere, Gedanken, Emotionen, Erinnerungen, Erfahrungen, kurz alles, was der Patient normalerweise nicht jedem erzählen würde.

Heilpraktiker sind nach allem in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie Ärzte. Zum Umfang der Schweigepflicht gehört auch bereits die Tatsache, dass eine Person überhaupt Patient bei Ihnen ist.

Heilpraktiker und Psychotherapeuten gehören aber nicht zu in § 203 Abs. 1 StGB genannten Berufen. Die Verletzung der Schweigepflicht ist deshalb – anders als bei Ärzten – strafrechtlich durch diese Norm nicht sanktioniert.

Patienten haben nur zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Folge der Verletzung der Schweigepflicht.



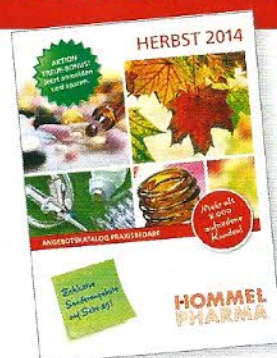
**Dr. jur. Frank A. Stebner**

ist Fachanwalt für Medizinrecht und Gründer des Anwaltsbüros Dr. Stebner in Salzgitter, das seit über 25 Jahren auf Rechtsfragen im weiteren Bereich des Medizinrechts spezialisiert ist. Schwerpunkte seiner juristischen Arbeit in ganz Deutschland sind Berufsrecht, privatärztliche Leistungen, Kassensanztrecht, Kooperationen und Heilmittelwerberecht.

### Kontakt:

D-38228 Salzgitter  
Tel.: 05341 / 85310  
Fax: 05341 / 853150  
www.DrStebner.de

## DER NEUE ANGEBOTSKATALOG IST



**HOMMEL PHARMA**

Jetzt anfordern u.  
der kostenfreien  
Service-Hotline  
0800-500 70 70!

### Ihre Vorteile als Kunde der Hommel Pharma/Adler Apotheke!

- **Schnelle Lieferung**, direkt und versandkostenfrei schon ab 50,- € Warenwert netto
- **Alle Arzneimittel und Medizinprodukte aus einer Hand.**
- **Konsequente Preisorientierung, 100%ige Kundenorientierung!**

**2,5 % Treue-Rabatt** auf Ihren Jahresumsatz bei Hommel Pharma!

Infos zur Aktion **TREUE-BONUS** finden Sie auch auf unserer Homepage [www.hommel-pharma.de](http://www.hommel-pharma.de)

**Hommel Pharma GmbH & Co. KG**

Auf dem Quellberg 8

48249 Dülmen

[kundenservice@hommel-pharma.de](mailto:kundenservice@hommel-pharma.de)

**AKTION TREUE-BONUS**  
Jetzt anmelden und sparen!